



Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Frau
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



40210 Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 13
Telefon 0211 3896-0
Telefax 0211 3896-367
E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische Dokumente)
Auskunft erteilt: **Frau B. Schäfer**
Durchwahl 3896-274
Aktenzeichen: **Pr 3 – 197 – 9 – 20**

Datum *IT* .01.2015

Sachstandsaktualisierungen des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 20.01.2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin, *liebe Carina,*

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 20.01.2015 erhalten Sie die Sachstandsaktualisierungen für Beiträge aus dem Jahresbericht 2014 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen (LRH) über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2013 (Drucksache 16/6164)

- **Abschnitt 10:** Beschaffung von Funkstreifenwagen
- **Abschnitt 17:** Einsatz von Landesmitteln im Zusammenhang mit dem Elektronischen Fahrgeldmanagement

sowie für die

- **Unterrichtung des Landtags NRW nach § 99 Landeshaushaltsordnung vom 11.01.2013 über die Prüfung von Zuwendungen für die Förderung der Errichtung der Begegnungsstätte am Moscheeneubau Warbruckstraße in Duisburg-Marxloh im Rahmen des Programms Soziale Stadt - G. K. - 172 E 7 - 129 (Vorlage 16/536)**

mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses.

Die Sachstandsaktualisierungen beruhen auf Entscheidungen des Großen Kollegiums vom 16.12.2014 und 06.01.2015.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Brigitte Mandt". The signature is written in a cursive style with a large initial 'B' and a distinct 'M'.

Dr. Brigitte Mandt

Anlagen (jeweils 60-fach)

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Abschnitt 17 des Jahresberichts 2014, S. 164 ff.

Einsatz von Landesmitteln im Zusammenhang mit dem elektronischen Fahrgeldmanagement

Zuständiges Mitglied: Vizepräsident Clouth

1.

In dem Beitrag zum Jahresbericht hat der Landesrechnungshof (LRH) dargestellt, dass mit der Förderung verbundene übergeordnete Ziele zum Teil nicht erreicht und Zuwendungen nicht zweckentsprechend verwendet wurden. Wirtschaftliche Vorteile der Verkehrsunternehmen fanden bei der Gewährung der Zuwendungen nicht ausreichend Berücksichtigung. Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV) hat die Rückforderung nicht zweckentsprechend verwendeter Fördermittel veranlasst. Es beabsichtigt zudem, Maßnahmen für eine wirksame Erfolgskontrolle zu ergreifen.

2.

Es ergibt sich der folgende aktuelle Sachstand.

Zu Nr. 17.3

Das MBWSV bleibt zwar bei seiner Auffassung, dass die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr Anstalt öffentlichen Rechts bei der Förderung der elektronischen Einstiegskontrollsysteme nicht gegen den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz verstoßen habe. Es hat jedoch angekündigt, eine Ergänzung der Weiterleitungsrichtlinien der Zweckverbände um die Finanzierungsform der (bedingt) rückzahlbaren Zuwendungen gegenüber den Zweckverbänden zu thematisieren und auch danach weiterzuverfolgen. Der LRH hat aufgrund dessen die Prüfungsfeststellung für erledigt erklärt.

Zu Nr. 17.4

Das MBWSV hat mitgeteilt, dass die Bewilligungsbehörde von den betroffenen Verkehrsunternehmen die Zuwendungen für 276.130 Chipkarten zurückgefordert habe.

Nach Eingang der Beträge werde sie die Verwendungsnachweise prüfen, die Maßnahmen abschließend abrechnen und das Ergebnis der Zuwendungsanpassung mitteilen.

Zu Nr. 17.5

Das MBWSV hat mitgeteilt, dass nach Prüfung und Abrechnung der Verwendungsnachweise nicht zweckentsprechend für Gerätebeschaffungen verwendete Zuwendungen zurückgefordert und das Ergebnis der Zuwendungsanpassung dem LRH mitgeteilt werde.

Das Prüfungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

3.

Als Fazit der Prüfung lässt sich festhalten:

Der LRH begrüßt, dass das MBWSV seine Empfehlungen zu einem wirtschaftlichen Einsatz der Landesmittel für ein elektronisches Fahrgeldmanagement aufgegriffen hat und nimmt die eingeleiteten Maßnahmen zustimmend zur Kenntnis.

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Abschnitt 10 des Jahresberichts 2014, S. 106 ff.

– Beschaffung von Funkstreifenwagen –

Zuständiges Mitglied: Leitender Ministerialrat Welzel

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte sich in seiner Prüfung mit dem Kauf von 2.000 kolorierten Funkstreifenwagen des Typs VW Passat (FuStKw 021), die in den Jahren 2012 und 2013 ausgeliefert wurden, befasst.

Kritisch hatte der LRH die Anzahl der erworbenen Fahrzeuge gesehen. Nach seiner Auffassung hätte die in der Vergabebekanntmachung vom Juli 2011 garantierte Abnahmemenge von 2.000 FuStKw 021 reduziert werden müssen, um auf einen damals schon im Raum stehenden Minderbedarf an Fahrzeugen reagieren zu können: Seit 2009 hatten Prüfungen der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter auf eine geringe Auslastung des Fuhrparks der Polizei hingewiesen, seit Juni 2011 hatte auch das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) selbst eine Projektgruppe zur Überprüfung des Fahrzeugbedarfs der Polizei eingerichtet. Schon vor Beginn der Auslieferung war die Projektgruppe im Dezember 2011 auf einen Bedarf von nur noch 1.710 FuStKw 021 gekommen; das MIK hatte sich nach weiteren Untersuchungen im Juli 2013 schließlich auf 1.845 FuStKw 021 festgelegt. Selbst bei dieser geringeren Reduzierung der Abnahmemenge um 155 Fahrzeuge ging es um Einsparungen von rd. 5,2 Mio. €.

Zudem sollte diese Reduzierung bei den FuStKw 021 einhergehen mit einer Aufstockung des Bestandes an Kleinbussen (FuStKw 023) um rd. 160 Fahrzeuge. Dieses Vorhaben, das zum Teil sogar im Polizeibereich unter Kostenaspekten auf Kritik gestoßen war, ließ eine Verteuerung des Fuhrparks befürchten. Der LRH hatte deswegen um eine Kostenbezifferung gebeten.

Darüber hinaus hatte der LRH die Festlegung der Nutzungsdauer durch das MIK auf drei Jahre kritisch gesehen und eine Ausdehnung auf vier Jahre angeregt.

Er hatte gleichfalls angeregt, für die Bedarfsgruppen „Bezirksdienst“, „Leitungsfunktionen“ und „Verkehrsunfallprävention“ kleinere Fahrzeuge vorzusehen, denn diese werden meist von Einzelpersonen sowie zum Erreichen auswärtiger Dienststellen oder Besprechungsorte genutzt.

Empfehlungen hatte der LRH auch zum Kauf von Geräteträgern zur Ladungssicherung in den Fahrzeugen sowie zur Wahl der Fahrzeugfarbe (Silbermetallic) ausgesprochen.

Wie im Jahresbericht bereits ausgeführt, hatte das MIK in seiner ersten Stellungnahme vom 14.03.2014 zur Abnahmemenge von 2.000 FuStKw 021 eingewendet, dass erst im März 2013 valide Daten zum Fahrzeugbedarf vorgelegen hätten. Zu den Kosten der Neustrukturierung beim Fuhrpark könnte es mit Blick auf den klärungsbedürftigen Bedarf bei den Kleinbussen noch keine Aussagen treffen. Die Datenlage zur Beurteilung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer sei zu unpräzise; die Beschaffung kleinerer Fahrzeuge werde geprüft. Hinsichtlich der Ausstattung mit Geräteträgern würde zukünftig die Möglichkeit der Weiterverwendung vorhandener Träger berücksichtigt. Auch die Farbgebung würde bei künftigen Ausschreibungen hinsichtlich aller zu erwartenden monetären Effekte geprüft werden.

Insgesamt wollte das MIK bei künftigen Beschaffungen Wirtschaftlichkeitsaspekte noch stärker einbeziehen.

Mit Schreiben vom 05.06.2014 hat der LRH nochmals um ergänzende Stellungnahme insbesondere zum Beschaffungsvolumen, zur Nutzungsdauer und zur Beschaffung kleinerer Fahrzeuge für bestimmte Bedarfsgruppen gebeten.

In seiner Antwort vom 11.09.2014 hat das MIK dem LRH mitgeteilt, dass es – den Anregungen des LRH folgend – die Beschaffungsplanung für die folgenden Fahrzeugtranchen ständig optimieren werde. In den Vorbereitungen der 12. und 13. Fahrzeugtranche würden die Ergebnisse der Überprüfung des Fahrzeugbedarfs bereits berücksichtigt werden.

Zu der vom LRH geforderten Reduzierung der Fahrzeugmenge bereits bei der geprüften Beschaffung aus 2012 bleibt das MIK bei der Auffassung, dass erst im März 2013 valide Daten zum Fahrzeugbedarf vorgelegen hätten. Ein vorgreifendes, prognostisches Reduzieren des Fahrzeugbestandes wäre ein nicht kalkulierbares Risiko für die Einsatzwahrnehmung gewesen.

Zur Nutzungsdauer hat das MIK mitgeteilt, dass es die Anregungen des LRH aufgegriffen habe und bereits bei der aktuellen Fahrzeugrate eine flexible Nutzungsdauer von bis zu vier Jahren beabsichtige. Dazu solle die nächste Fahrzeugtranche der zu beschaf-

fenden FuStKw 021 gedrittelt und – beginnend Herbst 2015 – in drei jährlichen Schritten bis 2017 sukzessive ausgetauscht werden.

Zu der im Jahresbericht genannten Ausweitung der Bedarfe bei den FuStKw 023 (Kleinbusse) steht eine Äußerung des MIK noch aus. Gleiches gilt für die Prüfung der damit eng verbundenen Frage eines kleineren Fahrzeugs in den oben genannten Bedarfsgruppen.

Hinsichtlich der Beschaffung von Geräteträgern und der Wahl der Grundfarbe hat das MIK seine Bereitschaft wiederholt, sich künftig verstärkt von wirtschaftlichen Überlegungen leiten lassen.

Nach alledem kann derzeit folgendes Fazit gezogen werden:

Der LRH sieht positiv, dass seine Anregungen zur Beschaffungsplanung, zur Nutzungsdauer und zur Fahrzeugausstattung (Weiterverwendung der Geräteträger sowie Wahl der Grundfarbe) aufgegriffen und Aspekte der Wirtschaftlichkeit bei künftigen Beschaffungsentscheidungen noch stärker einbezogen werden.

Abzuwarten bleibt, ob und inwieweit sich das MIK für kleinere Fahrzeugtypen bei den Bedarfsgruppen „Bezirksdienst“, „Leitungsfunktionen“ und „Verkehrsunfallprävention“ entscheidet und wie es sich zum Mehrbedarf im Kleinbusbereich (FuStKw 023) einlässt.

Der Schriftwechsel dauert noch an.

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zum Sonderbericht des Landesrechnungshofs gemäß § 99 LHO an den Landtag NRW vom 10. Januar 2013

Prüfung von Zuwendungen für die Förderung der Errichtung der Begegnungsstätte am Moscheeneubau Warbruckstraße in Duisburg-Marxloh im Rahmen des Programms Soziale Stadt

Zuständiges Mitglied: Vizepräsident Clouth

1.

Das Land förderte die Errichtung einer Begegnungsstätte innerhalb des Moscheeneubaus an der Warbruckstraße in Duisburg-Marxloh mit einer Zuwendung i. H. v. rd. 3,7 Mio. €. Gegenstand der Förderung waren die auf die Begegnungsstätte entfallenden Baukosten, die anteiligen Kosten für die Herrichtung des städtebaulichen Umfeldes und die Außenanlagen, der anteilige gestalterische Mehraufwand für das Erscheinungsbild, die Ausstattung der Begegnungsstätte sowie die Einrichtung und Ausstattung eines Islamarchivs. Außerdem wurden im Wege einer Anschubfinanzierung die Ausstattung und der Betrieb der sog. "Begegnungsstätte jetzt" sowie der Ausgleich der für die ersten zwei Jahre des Betriebs der Begegnungsstätte prognostizierten Anlaufdefizite (Personalausgaben und Sachmittel) gefördert. Der Landesrechnungshof (LRH) hat die Förderung geprüft und dabei Mängel bei der Bewilligung der Zuwendung, der Vergabe der Bauleistungen und der Errichtung des Islamarchivs festgestellt. Außerdem hat er Schwierigkeiten bei der Finanzierung des Betriebes der Begegnungsstätte und Probleme für die Arbeit der Begegnungsstätte durch fehlende vertragliche Regelungen zur Trägerstruktur gesehen.

Die Mängel bei der Vergabe einzelner Bauleistungen wurden, wie bereits im Sonderbericht mitgeteilt, nicht weiterverfolgt.

2.

Die Bezirksregierung Düsseldorf (BR) hat im Verlauf des Beantwortungsverfahrens mit ihren Berichten vom 15.02.2013, 13.02.2014 und 30.09.2014 zu den Prüfungsmitteilungen Stellung genommen und weitere Unterlagen der Stadt bzw. der Moscheegemeinde vorgelegt.

Auf der Grundlage dieser Stellungnahmen wurde die Prüfungsmitteilung zu den Mängeln bei der Bewilligung der Zuwendung ebenfalls nicht weiterverfolgt, da über den Einzelfall hinausgehende Probleme bei der Bewilligung von Zuwendungen nicht festgestellt werden konnten.

Aufgrund der von der Stadt vorgelegten Unterlagen und einer Vor-Ort-Begehung teilt die BR die Einschätzung des LRH, dass ein umfassendes Archiv, wie es in den Antragsunterlagen beschrieben worden war, in den Räumen der Begegnungsstätte nicht eingerichtet werden konnte. Insbesondere fehle es ihrer Auffassung nach an einem internetfähigen Katalog und an der Möglichkeit, moderne Medien zur Recherche zu nutzen. Die Beteiligten hätten allerdings vereinbart, das Islamarchiv einer Nutzungsänderung zuzuführen, die dem Zuwendungszweck zuträglich sei. Der DITIB Begegnungsstätte Duisburg-Marxloh e. V. (BGST e. V.) habe hierfür ein Kurzkonzept erstellt, das von allen Beteiligten getragen werde.

Künftig werde versucht, niederschwellige Angebote zur Nutzung der Bibliothek zu forcieren, indem verstärkt im Rahmen der Moscheeführungen auf die Bibliothek hingewiesen werde. Weiterhin werde versucht, die wissenschaftliche Arbeit anzuregen, indem Kontakt zu muslimischen Studentenvereinigungen gesucht werde, die als zukünftige Akademiker eine Zielgruppe für die Lektüre der Bücher darstellten. Außerdem versuche das Rhein-Ruhr-Institut für Sozialforschung der Universität Duisburg-Essen die Durchführung eines mit Drittmitteln finanzierten Modellprojektes zur Nutzung des Islamarchivs zu initiieren.

Die eigentlich geplante Nutzung des Bücherbestandes als Archiv wurde und wird höchstwahrscheinlich auch künftig nach Einschätzung des LRH nicht erreicht. Die BR sieht mit der nun beabsichtigten Nutzung als Präsenzbibliothek den Zuwendungszweck weiterhin als erfüllt an. Sie hält diese Nutzungsänderung weiterhin für nicht genehmigungspflichtig.

Im Hinblick auf die Anstrengungen, das Islamarchiv bzw. die Präsenzbibliothek einer stärkeren Nutzung zuzuführen, hat der LRH von einer Weiterverfolgung der PM abgesehen.

Außerdem legte die BR die künftige Finanzplanung 2013 – 2015 und neu abgeschlossene Verträge zur Trägerstruktur vor. Sie erläuterte, dass für die Jahre der Finanzplanung von gleichbleibenden Einnahmen und Ausgaben ausgegangen werde. Auffallend

sei ein erhebliches Wegbrechen der Einnahmen, diese würden jedoch durch eine Reduzierung der Ausgaben des jährlichen Budgets der Begegnungsstätte e. V. kompensiert. Um Sicherheit über die kontinuierliche Finanzierung und die Einhaltung der Zweckbindung zu erlangen, beabsichtigt die BR, jährlich Tätigkeitsberichte mit näheren Nachweisen von der Stadt einzufordern.

Die Liquiditätsplanung enthält nach Einschätzung des LRH keine offensichtlichen Unrichtigkeiten. Der prognostizierte Liquiditätsüberschuss ist allerdings mit rd. 2.600 € relativ gering. Da sich der DITIB Türkisch-Islamische Gemeinde zu Duisburg-Marxloh e. V. (Türkische Gemeinde e. V.) aber verpflichtet hat, eventuelle Verluste aus dem Betrieb der Begegnungsstätte zu übernehmen, ist die finanzielle Situation der Begegnungsstätte insgesamt gesichert.

Mit ihren Stellungnahmen legte die BR Düsseldorf weiterhin die neu geschlossenen Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Türkischen Gemeinde e. V. und dem BGST e. V. sowie dem BGST e. V. und dem Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e. V. (DITIB) in Köln (DITIB Köln) vor, durch die auch die rechtliche Stellung des BGST e. V. gestärkt wurde.

Die BR führte weiterhin aus, dass der eingereichte und geprüfte Schlussverwendungsnachweis mit zuwendungsfähigen Mehrkosten in Höhe von 60.472,01 € schlösse. Beanstandungen hätten sich bei der Prüfung nicht ergeben. Der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck sei erreicht worden, ein Widerrufgrund aufgrund verletzter Mitteilungspflichten läge nicht vor.

Verschiebungen innerhalb der Kostenarten habe es während des Projektes zwar gegeben; diese seien bei Projekten dieser Größenordnung jedoch durchaus üblich und könnten im Rahmen der Gesamtmaßnahme grundsätzlich vorgenommen werden, soweit der Verwendungszweck erfüllt werde. Eine nach Nichtberücksichtigung einzelner Kosten festgestellte Überzahlung sei wegen Geringfügigkeit nicht geltend gemacht worden.

Das Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises durch die BR wird vom LRH akzeptiert. Die Mehrausgaben sind nach den Erläuterungen der BR in den Bereichen Ausstattung und Anschubfinanzierung der Begegnungsstätte angefallen, z. B. bei dem Mobiliar und der EDV-Ausstattung. Die Kürzungen der zuwendungsfähigen Ausgaben führen, wie von der BR dargestellt, zu keiner Kürzung der Zuwendung.

Vor einer Erledigungserklärung der PM wird noch eine von der BR angekündigte Vorlage einer Aufstellung zu Personalausgaben zum Islamarchiv abgewartet.

Das Prüfungsverfahren dauert hinsichtlich dieser Prüfungsmitteilung noch an.

3.

Als Fazit der Prüfung lässt sich festhalten:

Der Landesrechnungshof nimmt zur Kenntnis, dass durch die geänderte Finanzplanung und die Zusicherungen der Türkischen Gemeinde sowie die nunmehr abgeschlossenen Vereinbarungen die finanzielle und rechtliche Stellung der Begegnungsstätte gestärkt wurde. Er hat angeregt, dass die Bezirksregierung die weitere Entwicklung der Arbeit der Begegnungsstätte über den gesamten Zeitraum der Zweckbindung verfolgen soll. Die BR hat die Begleitung der Arbeit der Begegnungsstätte bereits initiiert.